

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 41 (1951)

Artikel: Hauswüstung in Irland 1848
Autor: Meuli, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überall wo Berufe, Stände oder auch Sachen besonders gekennzeichnet werden, so z. B. durch Trachten, Attribute oder Markierungen, stellt sich das hier skizzierte Problem. Es ist für die rechtliche Volkskunde deswegen besonders anregend, weil zur Beurteilung der Zumutbarkeit auf die Sitte abzustellen ist, sodass die Volkskunde zur Rechtsfindung hilft.

Hauswüstung in Irland 1848

Von *Karl Meuli*, Basel

Die hier wiedergegebene Zeichnung ist erschienen in der London Illustrated News vom 6. Dezember 1848 mit der Überschrift «Ejectment of Irish Tenantry», ‘Austreibung irischer Pächter’¹. Die angesehene Zeitung schrieb dazu: «Ein grosser sozialer Umschwung breitet sich schrittweise in Irland aus. Aber diese soziale Revolution, so notwendig sie sein mag, ist begleitet von einer Fülle menschlichen Elends, die erschreckend ist. Der ‘Tipperary Vindicator’ schildert den Zustand des Landes folgendermassen: Die Ausrottung der Bevölkerung geht still, aber stetig voran. Jeder Tag kündet aufs Neue von ihrem Untergang. Wir sagen nicht, es bestehe eine Verschwörung zur Ausrottung der Iren; aber wir stellen fest, dass das fürchterliche System vollständiger Austreibung (wholesale ejectment), von dem wir täglich hören, das wir täglich sehen, ein Hohn auf die ewigen Gesetze Gottes, eine flagrante Verletzung der Prinzipien der Natur ist. Ganze Bezirke sind geräumt; kein Dachsparren ist mehr zu sehen, wo noch vor wenigen Tagen das friedliche Häuschen des Bauern die Landschaft erheiterte. Weite Striche des fruchtbarsten Bodens sind nun in diesem herrlichen Land dem Pflug entzogen. Kein Zeichen des Lebens regt sich dort, nicht anders als wärs inmitten der grossen Wüste. Die Bauern, die dies Land mit ihrer Arbeit in seinen blühenden Zustand gebracht haben, werden gehetzt wie Wölfe, oder sie gehen ohne einen Klagelaut zugrunde. Die Zunge weigert sich, ihre beklagenswerten, unerhörten Leiden zu schildern. Wir übertreiben nicht; die Zustände sind durchaus furchtbar; ein Dämon ist losgelassen und droht Zerstörung.»

Soweit die Zeitung. Um 1845 sassen² in Irland kleine irische Pächter in ganz bescheidenen Verhältnissen, kartoffelessend, auf ihrem Fleckchen; man schätzt ihre Zahl auf etwa 826 000. Ihre alten Herren, die Landlords,

¹ Wiederholt bei J. R. Green, *A short History of the English People* 4 (1903), Abb. zu S. 1840. Den ersten Hinweis verdanke ich, wie vieles anderes, meinem Freund H. G. Wackernagel.

² Nach H. Martens, *Die Agrarreform in Irland*. Schmollers und Serings Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 177 (1915) 14 ff.

waren weitgehend durch eine neu emporgekommene Klasse von Gutsbesitzern verdrängt worden, die zu ihren Pächtern nicht mehr das alte patriarchalisch vertrauliche Verhältnis hatten wie jene; sie waren, wie man so höflich sagt, «rein ökonomisch interessiert». Zu diesem ersten Unglück kam ein zweites: die Erdäpfelpest, die wir aus Gotthelfs «Käthi die Grossmutter» (1846) kennen, vernichtete mehrere Jahre hindurch die ganze Ernte; in Irland starben von 1845—53 600 000 Menschen am Hungertyphus. Zur Hungersnot kam die Teuerung, und unseligerweise wurde diese durch die Aufhebung der Kornzölle noch verschärft. Kein Wunder, dass die Pächter ihre Zinse nicht aufbrachten. Die neuen Grundbesitzer aber benutzten die Gelegenheit, um jetzt zu der rentableren extensiven Weidewirtschaft überzugehen und das bisherige Ackerland in Weide zu verwandeln: 52 000 Pächterfamilien, schätzungsweise 260 000 Personen, wurden als zahlungsunfähige Schuldner ausgetrieben, und 140 000 wanderten aus. Neue Pächter setzte man natürlich nicht ein.

Der «Tipperary Vindicator» hat es sich sehr genau überlegt, wenn er sagt, die Art der Durchführung sei ein Hohn auf die Gesetze Gottes und eine flagrante Verletzung der Prinzipien der Natur; dass sie eine Verletzung geltenden Rechtes sei, sagt er nicht und konnte er nicht sagen. Denn natürlich mussten sich so massenhafte offizielle Exekutionen auf bestehendes Gesetz berufen können; es galt also in Irland noch 1848 jenes alte Recht, das im zahlungsunfähigen Schuldner im Grund einen Dieb, einen Verbrecher sieht und ihn deshalb mit erbarmungsloser Härte ächtet. Für uns, die wir heute ganz anderes gewohnt sind, ist das schwer verständlich; für das Schuld- und Konkursrecht der alten Zeit mit ihrer wenig entwickelten Geldwirtschaft war es das Übliche. Die italienischen Städte haben an dem alten Schuldbann noch lange, Jahrhunderte länger als die deutschen Städte, festgehalten, ja sie haben ihn mit erniedrigenden Ehrenstrafen verschärft¹.

In Irland also verfiel der zahlungsunfähige Schuldner noch 1848 einer Art «Ächtung», wurde gewüstet und ausgetrieben. Der Zeichner der London News hat sich auf das sorgfältigste unterrichtet und eine solche Austreibung, wenn auch mit berechtigter und beabsichtigter Sentimentalität, vollständiger und treffender dargestellt als es die Photographie, heute die verlogenste Magd der Propaganda, jemals vermocht hätte. Es lohnt sich, das Blatt genauer zu betrachten. Links der Mitte, vor einem kleinen, eben-erdigen Cottage, hält, hoch zu Ross und mit dem Zylinderhut, der wohlbeliebte Sheriff; die Linke hat er pathetisch drohend erhoben: er wird mit Donnerstimme die letzten schrecklichen Worte des Urteils wiederholen,

¹ H. Planitz, Der Schuldbann in Italien. Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 65 (Germanist. Abt. 52) 1932, 134 ff. Vgl. John Meier, Alter Rechtsbrauch im Wallis, in: Schweizer Volkskunde 37 (1947) 78 ff.



das er schon einmal aus der Rolle in seiner Rechten verlesen hat. Vor ihm, weinend und flehend, der abgemagerte Pächter, auf den Knien liegend sein Weib und, an die Mutter sich schmiegend, sein Kind. Das Häuschen wird eben ausgeräumt; vorne rechts ist ärmlicher Hausrat zu sehen, Tisch, Stuhl und Geschirr, im Hintergrund treibt einer einen Esel und zwei Geissen weg. Ringsum stehen Soldaten in Uniform mit Gewehr und aufgepflanztem Bajonett, weiter ein weinendes Mädchen und Leute aus dem Volk; der Mann im Vordergrunde links zeigt dem Sitzenden mit grimmiger Entschlossenheit seine im Gürtel steckende Pistole: der wird sich so etwas nicht wehrlos bieten lassen. An die rechte Schmalseite des Hauses ist eine Leiter angelehnt; zwei Männer sind aufs Dach gestiegen und haben soeben begonnen, das schützende Stroh wegzureißen. In der Rechtssprache heisst das «Dachabdecken»; mit dem Dachabdecken beginnt die Wüstung, d. h. die Zerstörung des Hauses¹. Sie werden nicht ruhen, bis es dem Erdboden gleichgemacht ist, und solange werden auch Sheriff, Soldaten und Volk dabei ausharren.

¹ Vgl. A. Coulin, Die Wüstung. Ztschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft 32 (1914) 326 ff.; zum Dachabdecken ebda. 381 ff. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer⁴ 2, 319 ff. J. R. Dieterich, Eselsritt und Dachabdecken, in: Hessische Blätter f. Volkskunde 1 (1902) 87 ff. Die Beispiele lassen sich vermehren.

Es ist mir bisher nicht gelungen, die Herkunft dieses augenscheinlich uralten Rechtsbrauches in Irland mit Sicherheit zu ermitteln; aller Wahrscheinlichkeit nach ist es das Recht der Herren, der englischen Kolonisatoren, somit letzten Endes altgermanisches Recht.

Die Wüstung trifft den Geächteten, den Friedlosen; die Zerstörung seines Hauses, das Zuschütten des Brunnens und das Löschen seines Herdfeuers — die *tecti et aquae et ignis interdictio* der Römer¹ — macht ihn erst so recht eigentlich schutz- und friedlos, und die Zerstörung seiner gesamten Habe verurteilt ihn zu dem traurigen Los eines ohnmächtigen, verachteten Bettlers. Die Wüstung ist nach den mittelalterlichen Quellen ein solenner öffentlicher Akt, der sich nach streng geregeltem Zeremoniell vollzieht. In den italienischen, nordfranzösischen, flandrischen Städten z. B. wird das Volk durch das Läuten der Bannglocken aufgeboten und zieht in seiner Gesamtheit mit den Waffen aus unter dem Schall von Posaunen, Hörnern, Tuben, an der Spitze der vexillifer mit wehendem Banner und der führende Magistrat, der nach ausdrücklicher Vorschrift sein Hoheitszeichen, den Hut, zu tragen hat. Vor dem Haus des Missetäters erhebt er nochmals den Gerichtsruf oder verkündet laut das Urteil; dann hat er persönlich die Wüstung zu beginnen, indem er den ersten Schlag gegen das Haus führt oder die brennende Fackel anlegt. Alle haben auf dem Platz zu bleiben, bis das Haus zu Ende gewüstet, bis es auf den Boden niedergebrannt ist.

Ist es nun nicht erstaunlich zu sehen, wie genau diese von einem gewissenhaften Zeichner vor rund hundert Jahren geschilderte Wüstung in allen wesentlichen Zügen dem Bild entspricht, das aus den Quellen des Mittelalters zu gewinnen ist? Der Sheriff mit dem Zylinder, die bewaffnete Miliz, das ausharrende Volk: nur wenig Nebensächliches, wie die Kleidertracht, muss man sich anders denken, und man hat das getreueste Bild einer mittelalterlichen Wüstung. Bedenkt man, dass dies noch 1848 in Irland geschah, so wird man freilich auch sagen müssen, dass hier ein uralter Rechtsbrauch mit skrupelloser Härte missbraucht worden ist.

Die Pfunderschatzung

Von J. Bielander, Brig

1. Die Notare, welche im Obergoms Urkunden zu stipulieren, Versteigerungen abzuhalten oder Verteilungen durchzuführen haben, stossen auf eine Güterbewertung, die ihnen vollständig fremd ist, und die auch kaum jemand, der nicht darin aufgewachsen ist, sich richtig geistig bis ins Letzte aneignen kann.

¹ Nach Mommsen, Römisches Strafrecht (1899) 72 ist diese dreiteilige Formel die ursprüngliche Fassung; vgl. W. Schulze, Kleine Schriften 190 Anm. 3.